



Statuten Junge SVP Graubünden

vom 13. Mai 2017 (Stand am 8. August 2020)

in Kraft ab 8. August 2020

Junge SVP Graubünden
Strajaweg 11
7203 Trimmis

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Zweck	1
	Art. 1 Name	1
	Art. 2 Zweck.....	1
II.	Mitgliedschaft	1
	Art. 3 Formen der Mitgliedschaft	1
	Kapitel I Aktivmitglied	1
	Art. 4 Voraussetzungen	1
	Art. 5 Erwerb.....	2
	Art. 6 Erlöschen und Verlust.....	2
	Art. 7 Rechte und Pflichten.....	2
	Art. 8 Mitgliederbeitrag	2
	Kapitel II Passivmitglied (Sympathisant)	3
	Art. 9 Voraussetzungen	3
	Art. 10 Erwerb.....	3
	Art. 11 Erlöschen und Verlust.....	3
	Art. 12 Rechte und Pflichten.....	3
	Kapitel III Gönner	3
	Art. 13 Voraussetzungen	3
	Art. 14 Erwerb.....	3
	Art. 15 Erlöschen und Verlust.....	3
	Art. 16 Rechte und Pflichten.....	4
	Art. 17 Gönnerbeitrag	4
	Art. 18 Verhältnis zu Gönnern.....	4
	Kapitel IV Ehrenmitglied	4
	Art. 19 Voraussetzungen	4
	Art. 20 Erwerb.....	4
	Art. 21 Erlöschen und Verlust.....	4
	Art. 22 Rechte und Pflichten.....	4
III.	Organe	5
	Art. 23 Organe	5
	Kapitel I Die Generalversammlung	5
	Art. 24 Einberufung und Zusammensetzung	5
	Art. 25 Aufgaben der Generalversammlung	5
	Art. 26 Beschlussfähigkeit.....	6
	Art. 27 Abstimmungen und Wahlen.....	6
	Kapitel II Der Vorstand	6
	Art. 28 Zusammensetzung	6
	Art. 29 Aufgaben	6
	Art. 30 Zusammentreffen und Beschlussfähigkeit.....	7
	Art. 31 Abstimmungen.....	7
	Art. 32 Ausschuss	7
	Kapitel III Die Rechnungsrevisoren	7
	Art. 33 Zusammensetzung	7
	Art. 34 Aufgaben	8
IV.	Projektgruppen, Kommissionen & Sektionen	8
	Art. 35 Projektgruppen und Kommissionen	8
	Art. 36 Sektionen	8
V.	Finanzen & Haftung	8
	Art. 37 Finanzierung	8
	Art. 38 Haftung.....	9
	Art. 39 Unterschriftsberechtigung	9
VI.	Statutenrevision & Auflösung der Partei	9
	Art. 40 Statutenrevision	9
	Art. 41 Auflösung der Partei.....	9
VII.	Schlussbestimmungen	9
	Art. 42 Verhältnis zur SVP Graubünden	9
	Art. 43 Schriftliche Form	10
	Art. 44 Subsidiäres Recht	10
	Art. 45 Inkrafttreten	10

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen «Junge SVP Graubünden» (italienisch: «Giovani UDC Grigioni», romanisch: «Giuvna PPS dal Grischun») – nachfolgend JSVP Graubünden genannt – besteht ein politischer Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des amtierenden Präsidenten.

² Die JSVP Graubünden ist politisch selbständig und unabhängig.

³ Die JSVP Graubünden ist eine Sektion der Jungen SVP Schweiz und bekennt sich zu deren Statuten und Parteiprogramm. Letzteres dient für die eigene politische Tätigkeit als Richtlinie und Leitfaden. Sie behält sich vor, abweichende Meinungen zu vertreten und zusätzliche Schwerpunkte in einem eigenen Parteiprogramm festzulegen.

Art. 2 Zweck

¹ Die JSVP Graubünden erfüllt folgende Zwecke:

- a. aktive Beteiligung junger Bürger an der Politik;
- b. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder und
- c. Nachwuchsförderung

² Die JSVP Graubünden verfolgt folgende Ziele:

- a. jungen Bürgern die nationale, kantonale und kommunale Politik näher bringen und ihr Interesse am politischen Geschehen fördern;
- b. junge Bürger dazu motivieren, ihre politischen Rechte auszuüben;
- c. enge und konstruktive Zusammenarbeit mit der SVP Graubünden beziehungsweise mit der Jungen SVP Schweiz

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Formen der Mitgliedschaft

Die JSVP Graubünden kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- a. Aktivmitglied
- b. Passivmitglied (Sympathisant)
- c. Gönner
- d. Ehrenmitglied

Kapitel I Aktivmitglied

Art. 4 Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft beantragen können natürliche Personen, die das 14. Altersjahr zurückgelegt, aber das 35. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 5 Erwerb

¹ Der Vorstand entscheidet aufgrund des schriftlich vorliegenden Beitrittsgesuchs über die Aufnahme. Der Entscheid ist der gesuchstellenden Person mitzuteilen.

² Der Vorstand kann das Beitrittsgesuch ablehnen. Die gesuchstellende Person ist darüber zu informieren, sie kann den Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Die Generalversammlung entscheidet nach Anhörung der gesuchstellenden Person letztinstanzlich.

³ Die Einzahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages reicht für die Aufnahme als Aktivmitglied nicht aus, der Vorstand betrachtet die Einzahlung allerdings als Beitrittsgesuch.

Art. 6 Erlöschen und Verlust

¹ Die Aktivmitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, dem Tod, mit Vollendung des 35. Altersjahrs oder durch Ausschluss.

² Ein Aktivmitglied hat jederzeit die Möglichkeit, auszutreten. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

³ Vollendet ein Mitglied das 35. Altersjahr, verfallen sämtliche Rechte und Pflichten mit dem nächsten Jahreswechsel. Die Aktivmitgliedschaft erlischt erst zu diesem Zeitpunkt. Die Aktivmitgliedschaft wird per Jahreswechsel automatisch in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt, sofern kein Austrittsbegehren des Mitglieds vorliegt.

⁴ Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören. Der vom Vorstand gefällte Entscheid muss der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt werden, sie kann den Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Die Generalversammlung entscheidet letztinstanzlich.

⁵ Mehrfaches Nicht-Bezahlen des Mitgliederbeitrages (Mitgliederbeitrag mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht bezahlt) führt automatisch und ohne Mitteilung zum Ausschluss, denn mehrfaches Nicht-Bezahlen des Mitgliederbeitrages wird als freiwilliger Austritt betrachtet. Die Aktivmitgliedschaft kann auf Entscheid des Vorstandes als Passivmitgliedschaft weitergeführt werden.

Art. 7 Rechte und Pflichten

¹ Jedes Aktivmitglied hat das Recht, an der jährlichen Generalversammlung teilzunehmen. Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

² Jedes Aktivmitglied kann Anträge zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung beim Präsidenten einreichen.

³ Aktivmitglieder können durch die Generalversammlung in den Vorstand oder als Revisor gewählt werden.

⁴ Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 8 Mitgliederbeitrag

¹ Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung jedes Jahr festgelegt und beträgt im Minimum CHF 10.

² Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen den Mitgliederbeitrag für Mitglieder herabsetzen oder gänzlich erlassen. Als Ausnahmefall gelten insbesondere bescheidene, wirtschaftliche Verhältnisse.

Kapitel II Passivmitglied (Sympathisant)

Art. 9 Voraussetzungen

Die Passivmitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen.

Art. 10 Erwerb

¹ Der Vorstand entscheidet aufgrund des schriftlich vorliegenden Beitrittsgesuchs über die Aufnahme. Der Entscheid ist der gesuchstellenden Person mitzuteilen.

² Der Vorstand kann das Beitrittsgesuch ablehnen. Die gesuchstellende Person ist darüber zu informieren, sie kann den Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Die Generalversammlung entscheidet nach Anhörung der gesuchstellenden Person letztinstanzlich.

Art. 11 Erlöschen und Verlust

¹ Die Passivmitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss.

² Ein Passivmitglied hat jederzeit die Möglichkeit, auszutreten. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

³ Der Vorstand kann ein Passivmitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Das Passivmitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören. Der vom Vorstand gefällte Entscheid muss der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt werden, sie kann den Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Die Generalversammlung entscheidet letztinstanzlich.

Art. 12 Rechte und Pflichten

Jedes Passivmitglied hat das Recht, an der jährlichen Generalversammlung mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Kapitel III Gönner

Art. 13 Voraussetzungen

Gönner der JSVP Graubünden kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich bereit erklärt, die finanzielle Verpflichtung einzugehen.

Art. 14 Erwerb

Gönner wird, wer gegenüber dem Vorstand bestätigt, dass er oder sie Gönner werden will und sich damit verbunden einverstanden erklärt, die finanzielle Verpflichtung einzugehen. Die Einzahlung des jährlichen Gönnerbeitrages bedeutet die Aufnahme in den Kreis der Gönner.

Art. 15 Erlöschen und Verlust

¹ Die Gönnerschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Konkurs oder Auflösung.

² Jeder Gönner kann die Gönnerschaft jederzeit widerrufen.

³ Kommt ein Gönner seiner finanziellen Verpflichtung in einem Jahr nicht nach, wird er daran erinnert. Zahlt ein Gönner im Folgejahr wiederum seinen Gönnerbeitrag nicht, verfällt die Gönnerschaft automatisch und ohne Mitteilung. Der Vorstand betrachtet das Nicht-Bezahlen des Gönnerbeitrages als Widerruf der Gönnerschaft.

Art. 16 Rechte und Pflichten

¹ Jeder Gönner ist dazu verpflichtet, den jährlichen Mindestgönnerbeitrag zu bezahlen.

² Jeder Gönner hat das Recht, die revidierte Jahresrechnung sowie den Voranschlag einzusehen.

Art. 17 Gönnerbeitrag

Der jährliche Gönnerbeitrag beträgt im Minimum CHF 100.

Art. 18 Verhältnis zu Gönnern

Der Vorstand hat den Kontakt zu den Gönnern zu pflegen.

Kapitel IV Ehrenmitglied

Art. 19 Voraussetzungen

¹ Ein Mitglied kann aufgrund ausserordentlicher Verdienste gegenüber der JSVP Graubünden durch den Vorstand für die Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist an keine Altersgrenze gebunden.

² Ein Ehrenmitglied kann gleichzeitig Gönner, Aktiv- oder Passivmitglied sein.

Art. 20 Erwerb

Die Ehrenmitgliedschaft kann nicht erworben werden, sie wird durch die Generalversammlung erteilt. Die Generalversammlung ernennt auf Antrag des Vorstandes mit einem Mehrheitsbeschluss ein Mitglied zum Ehrenmitglied.

Art. 21 Erlöschen und Verlust

¹ Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Rücktritt, dem Tod oder durch Ausschluss.

² Ein Ehrenmitglied hat jederzeit die Möglichkeit, von der Ehrenmitgliedschaft zurückzutreten. Der Verzicht ist dem Vorstand mitzuteilen.

³ Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft bei rufschädigendem Verhalten widerrufen. Das Ehrenmitglied ist zuvor anzuhören. Der vom Vorstand gefällte Entscheid muss der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt werden, sie kann den Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Die Generalversammlung entscheidet letztinstanzlich.

Art. 22 Rechte und Pflichten

¹ Ehrenmitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

² Ehrenmitglieder haben gegenüber der JSVP Graubünden keine finanzielle Verpflichtung.

³ Ehrenmitglieder können nur solange durch die Generalversammlung in den Vorstand oder als Revisor gewählt werden, wie sie die Altersgrenze noch nicht überschritten haben.

⁴ Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung nur bis zum Erreichen der Altersgrenze für Aktivmitglieder stimmberechtigt.

III. Organe

Art. 23 Organe

Die Organe der JSVP Graubünden sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

Kapitel I Die Generalversammlung

Art. 24 Einberufung und Zusammensetzung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der JSVP Graubünden. Sie wird jährlich im ersten Quartal durch den Vorstand ordentlich einberufen.

^{1bis} Auf Entscheid des Vorstands kann die Generalversammlung als Webkonferenz durchgeführt werden.

² Bei Bedarf oder wenn mindestens ein Zehntel der Aktivmitglieder danach verlangt, hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

³ Die Generalversammlung setzt sich aus allen Aktiv- und Passivmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern der JSVP Graubünden zusammen. Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder, sofern Letztere die Altersgrenze noch nicht überschritten haben. Passivmitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 25 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung kommen folgende Aufgaben zu:

- a. Genehmigung der Traktandenliste der Generalversammlung;
- b. Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung;
- c. Kenntnissnahme Jahresbericht des Präsidenten;
- d. Genehmigung Jahresrechnung und Budget;
- e. Entlastung des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- f. Festsetzen des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- g. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die dem Präsidenten spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich zugestellt wurden;
- h. Beschlussfassung zu Aufgaben, die der Generalversammlung durch den Vorstand übertragen wurden;
- i. Wahl des Präsidenten;
- j. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- k. Wahl der Revisoren;
- l. Wahl der Vertretung in die Organe der Jungen SVP Schweiz und der SVP Graubünden, sofern die Vertretung nicht von Amtes wegen vorgesehen ist;
- m. Erteilung der Ehrenmitgliedschaft;
- n. Annahme und Abänderung der Statuten und
- o. Auflösung der Partei

Art. 26 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Stimmberechtigte anwesend sind.

Art. 27 Abstimmungen und Wahlen

¹ Die Generalversammlung entscheidet, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, nach der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit übt der Vorsitzende den Stichentscheid aus.

² Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich nach dem offenen Handmehr. Wenn mindestens ein Mitglied die schriftliche Stimmabgabe fordert, muss über diesen Antrag abgestimmt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag unterstützt.

⁴ Ergibt sich aus einer schriftlichen Abstimmung Stimmengleichheit, gilt die Vorlage als abgelehnt. Leere Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.

⁵ Die Statuten können mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.

⁶ Die Versammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung der Partei beschliessen.

⁷ Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Kapitel II Der Vorstand

Art. 28 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich aus drei bis neun Mitgliedern zusammen.

² Dem Vorstand gehören an:

- a. der Parteipräsident
- b. der Vize-Präsident
- c. der Kassier
- d. bei Bedarf bis zu sechs weitere Mitglieder

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und weist den Vorstandsmitgliedern ihre Aufgaben zu.

⁴ Die JSVP Graubünden kennt keine Amtszeitbeschränkung, d. h. die Mitglieder des Vorstandes können, solange sie Aktivmitglied sind, unbeschränkt wiedergewählt werden. Ehrenmitglieder sind nur solange wiederwählbar als sie die Voraussetzungen für eine Aktivmitgliedschaft noch erfüllen.

⁵ Die Vorstandsmitglieder werden jährlich durch die Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.

Art. 29 Aufgaben

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen sämtliche Aufgaben, die statutarisch keinem anderen Organ übertragen wurden. Insbesondere erfüllt der Vorstand die folgenden Aufgaben (Aufzählung ist nicht abschliessend):

- a. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- b. Umsetzung von Beschlüssen der Generalversammlung;
- c. Parolenfassung zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen;
- d. Beschlussfassung über eidgenössische und kantonale Vernehmlassungen;
- e. Beschlussfassung über die Unterstützung von eidgenössischen und kantonalen Volksinitiativen und Referenden;
- f. Beschlussfassung über die Lancierung einer eidgenössischen oder kantonalen Volksinitiative beziehungsweise über das Ergreifen eines Referendums gegen eine eidgenössische oder kantonale Vorlage;
- g. Nomination von Regierungsrats-, Ständerats- und Nationalratskandidaten sowie Kandidaten als Grossrat und Grossratsstellvertreter;
- h. Beschlussfassung über Wahlbündnisse und Listenverbindungen;
- i. Erledigung der laufenden Geschäfte;
- j. Vertretung der Partei nach aussen;
- k. Führung einer Mitgliederkartei;
- l. Ausarbeitung und Durchsetzung des Jahresprogramms;
- m. Kontaktpflege zu den Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie Gönnern;
- n. Überwachung der Tätigkeit von Projektgruppen und Kommissionen und
- o. Pflege der Beziehung zur SVP Graubünden, zur Jungen SVP Schweiz sowie zu anderen Jungparteien

Art. 30 Zusammentreffen und Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand tritt auf Antrag des Präsidenten zusammen oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen.

^{1bis} Sitzungen des Vorstandes können als Webkonferenz durchgeführt werden.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 31 Abstimmungen

¹ Beschlüsse werden nach der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten resp. dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

² Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

³ Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 32 Ausschuss

¹ Der Vorstand kann einen leitenden Ausschuss bestimmen. Dieser hat die Aufgaben, die der Vorstand ihm übertragen hat, zu erledigen.

² Der Vorstand kann hierzu weitere Bestimmungen erlassen.

Kapitel III Die Rechnungsrevisoren

Art. 33 Zusammensetzung

¹ Aus den Reihen der Aktivmitglieder werden anlässlich der Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer eines Jahres gewählt.

² Rechnungsrevisoren dürfen nicht gleichzeitig in ein anderes Organ der JSVP Graubünden gewählt werden, namentlich nicht in den Vorstand.

³ Die Rechnungsrevisoren sind unbeschränkt wiederwählbar.

Art. 34 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier der JSVP Graubünden erstellte Jahresrechnung vom vergangenen Jahr und erstatten der Generalversammlung über ihre Erkenntnisse Bericht.

IV. Projektgruppen, Kommissionen & Sektionen

Art. 35 Projektgruppen und Kommissionen

¹ Aus den Reihen der Aktivmitglieder können sich Projektgruppen und Kommissionen bilden, die durch den Vorstand gewählt und mit einer spezifischen Aufgabe betraut werden. Der Vorstand kann sie bei Bedarf jederzeit auflösen.

² Den Projektgruppen und Kommissionen kommt keine Organstellung zu. Sie sind dem Vorstand direkt unterstellt.

³ Der Vorstand kann hierzu weitere Bestimmungen erlassen.

Art. 36 Sektionen

¹ Einzelne Regionen können eine Sektion der JSVP Graubünden gründen. Dafür ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

² Die Gründungsstatuten unterliegen der Genehmigungspflicht durch den Vorstand. Verfügt eine neugegründete Sektion über keine Statuten, gelten die Statuten der JSVP Graubünden sinngemäss.

³ Die Organe der Sektion müssen jederzeit bestellt sein. Im Minimum verfügt der Vorstand über einen Präsidenten, einen Vize-Präsidenten und einen Kassier.

⁴ Sind die Organe nicht mehr vollständig bestellt, kann der Vorstand der JSVP Graubünden der Sektionen eine Frist von zwei Monaten gewähren, um die Organe wieder vollständig zu besetzen. Ist die Frist ungenutzt abgelaufen, verfügt der Vorstand über die Auflösung der Sektion.

⁵ Der Vorstand kann hierzu weitere Bestimmungen erlassen.

V. Finanzen & Haftung

Art. 37 Finanzierung

Die JSVP Graubünden beschafft sich ihre Mittel hauptsächlich durch:

- a. jährliche Beiträge der Aktivmitglieder;
- b. Spenden von Aktiv- und Passivmitgliedern;
- c. Gönnerbeiträge;
- d. freiwillige Zuwendungen und Spenden sowie
- e. Einnahmen aus Anlässen und Aktionen

Art. 38 Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen der JSVP Graubünden. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 39 Unterschriftsberechtigung

¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident als Einzelunterschriftsberechtigter oder in dessen Stellvertretung zwei Vorstandsmitglieder als Kollektivunterschriftsberechtigte.

² Der Kassier ist für Finanzgeschäfte ebenfalls einzelunterschriftsberechtigt.

VI. Statutenrevision & Auflösung der Partei

Art. 40 Statutenrevision

Die Statuten können durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden. Ein Antrag zur Abänderung der Statuten muss dem Präsidenten mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich zugestellt werden.

Art. 41 Auflösung der Partei

¹ Die Generalversammlung kann über die Auflösung der Partei mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten entscheiden. Ein Antrag zur Auflösung der Partei muss dem Präsidenten mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich zugestellt werden.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand. Sofern keine anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens beschlossen wurde, werden die nach der durchgeführten Auflösung der Partei noch vorhandenen flüssigen Mittel bei der SVP Graubünden deponiert. Dieses Vermögen wird ihr nur übertragen, wenn die SVP Graubünden verbindlich zusichert, dass dieser Betrag bei einer Neugründung der JSVP Graubünden wieder zur Verfügung gestellt wird.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 42 Verhältnis zur SVP Graubünden

¹ Die JSVP Graubünden ist darin bestrebt, mit der SVP Graubünden eng zusammenzuarbeiten.

² Der Vorstand regelt die Zusammenarbeit mit der SVP Graubünden selbständig. Insbesondere folgende Punkte sind dabei zu regeln:

- a. Stellung der JSVP Graubünden innerhalb der SVP Graubünden;
- b. automatischer Erwerb der Mitgliedschaft bei der SVP Graubünden bzw. einer ihrer Sektionen bei Aufnahme als Aktivmitglied durch die JSVP Graubünden;
- c. Erlöschen der Mitgliedschaft bei der SVP Graubünden bzw. einer ihrer Sektionen bei Erlöschen der Mitgliedschaft bei der JSVP Graubünden;
- d. Beitragsbefreiung bei der SVP Graubünden bzw. einer ihrer Sektionen von Aktivmitgliedern der JSVP Graubünden und
- e. administrative Zusammenarbeit der JSVP Graubünden mit der SVP Graubünden

Art. 43 Schriftliche Form

Die elektronische Form erfüllt die verlangte Schriftlichkeit im Sinne der Statuten.

Art. 44 Subsidiäres Recht

Soweit diese Statuten nichts enthalten, gelten Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 45 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach deren Annahme durch die Versammlung vom 8. August 2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen.

Der Präsident

Der Sekretär

Sig. Nicola Stocker

Sig. Marco Ruchti

Nicola Stocker

Marco Ruchti

Die in den Statuten gewählte männliche Form gilt auch für weibliche Personen. Die Junge SVP Graubünden verzichtet jedoch aus Lesbarkeitsgründen auf die gleichzeitige Nennung der männlichen und weiblichen Form.